

**Lösungsskizze zur 2. Klausur
am 18.06.2002**

A. Ansprüche des K gegen V

I. Schadensersatz nach §§ 433, 437 Nr. 3, 283 BGB für den „Mangelschaden“ (Verlust des Wertes des PKW, für den K 9.200,- € bezahlt hat).

1. Vorliegen eines Sachmangels, § 434 BGB: Dann müsste die Formulierung im Vertrag „nach ordnungsgemäßer Inspektion“ als Beschaffenheitsvereinbarung anzusehen sein und der verkaufte PKW diese Beschaffenheit nicht gehabt haben.

- a) Da V und K die erwähnte Formulierung ausdrücklich in den Vertragstext aufgenommen haben, liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung vor.
- b) Der Ausschluss der Gewährleistung nach dem mitgeteilten Vertragstext bezieht sich ausdrücklich auf „sonstige“ Gewährleistungsansprüche. Daher ist schon nach dem Wortlaut des Vertrages kein Ausschluss der Haftung für die ordnungsgemäße Inspektion anzunehmen. Aber selbst wenn das Wort „sonstige“ fehlen würde, müsste man die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Inspektion auf alle Fälle aufrechterhalten, sei es durch Heranziehung des Gedankens von § 444 BGB oder der Unbeachtlichkeit einer protestatio facto contraria.

2. Zusätzliche Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs:

- a) Es liegt ein unbehebbarer Mangel durch den Totalschaden vor, §§ 275, 283 BGB. Insbesondere kommt eine Ersatzlieferung einer anderen Sache hier nicht in Betracht.
- b) Die Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt hier bereits in der mangelhaften Erfüllung als solcher. Sie ist ein Verstoß gegen die „objektive Erfüllungspflicht“ (vgl. § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- c) Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt beim Vertretenmüssen nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB: V selbst hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt und es spricht nichts dafür, dass er mit der Beschaffenheitsangabe „nachordnungsgemäßer Inspektion“ auch die Garantie für den Fall eines Schadens übernommen hat. Möglich ist jedoch, dass V ein Verschulden der W nach § 278 Abs. 1, 2. Alt. BGB zu vertreten hat. Dann müsste W von V in die Erfüllung einer eigenen Pflicht eingeschaltet worden sein. Dagegen scheint zu sprechen, dass W die Werkstatt „des K“ und nicht „des V“ war. Durch die Beschaffenheitsangabe hat V jedoch das Ergebnis der Inspektion als eigene Pflicht übernommen. Da diese Pflicht tatsächlich von W (schlecht) erfüllt worden war, ist W hiermit von V auch als Erfüllungsgehilfe eingeschaltet worden. Das Verschulden der W ist nach dem Sachverhalt gegeben.

3. Umfang des Ersatzanspruchs:

Der tatsächlich eingetretene Schaden beruht nach dem Sachverhalt auch darauf, dass K sich auf der Autobahn falsch verhalten hat. Daher ist der Anspruch auf Schadensersatz nach § 254 Abs. 1 BGB zu mindern. Eine konkrete Quote der Minderung braucht nicht angegeben zu werden.

II. Schadensersatz nach §§ 433, 437 Nr. 3, 280 BGB für den „Mangelfolgeschaden“ (materieller Personenschaden in Höhe von 20.000,- €). Hierfür kann auf die Ausführungen zum Ersatz des Mangelschadens verwiesen werden. Insbesondere ist die Pflicht zur mangelfreien Erfüllung zugleich eine Schutzpflicht (vgl. auch § 241 Abs. 2 BGB) gegenüber den Rechtsgütern des Käufers, die mit der gekauften Sache in Berührung kommen. Aber auch der Ersatz des Mangelfolgeschadens ist nach § 254 BGB zu kürzen. (Die Einbeziehung des Mangelfolgeschadens in den Schadensersatz nach § 283 BGB sollte keinesfalls als Fehler bewertet werden).

III. Schadensersatz für den Mangelfolgeschaden nach §§ 823 Abs. 1, 831 Abs. 1 BGB: die Prüfung dieser Anspruchsbegründung kann ohne Notennachteil ganz entfallen. Jedenfalls aber ist § 831 Abs. 1 BGB abzulehnen, weil W mangels Auswahl und Überwachungsmöglichkeit durch V nicht dessen Verrichtungsgehilfe war (keine „soziale Abhängigkeit“, keine Weisungsbefugnis).

IV. Rückgewähr des Kaufpreises, §§ 346 Abs. 1, 1. Alt. in Verbindung mit 326 Abs. 5 BGB (Der Lösungsweg über § 326 Abs. 1 BGB scheidet hier an Abs. 1 S. 2. Wer dies übersieht, muß aber über § 326 Abs. 4 BGB ebenfalls zu §§ 346 ff. BGB kommen).

1. Der Rückgewähranspruch kann neben dem Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. Für den Anspruch aus Rücktritt ergibt sich dies ausdrücklich aus § 325 BGB. Allerdings entfällt der Schaden des K, soweit er durch eine etwaige Rückgewähr der eigenen Leistung des K bereits der Sache nach ausgeglichen wird. Dies trifft für den „Mangelschaden“ (oben 1.) zu. Der nach der „Differenztheorie“ zu berechnende Mangelfolgeschaden bleibt hingegen von dem Anspruch aus § 346 BGB unberührt.
2. Wegfall der Gegenleistungspflicht durch – noch zu erklärender – Rücktritt nach § 326 Abs. 5 BGB ist gegeben, weil die (Nach-)Erfüllung unmöglich ist, vgl. oben I. 2. a. Die Leistungspflicht ist also nach § 275 Abs. 1 BGB untergegangen.
3. Der Anspruch aus § 346 BGB besteht ungekürzt, weil § 254 BGB nicht auf ihn anwendbar ist.

B. Ansprüche des V gegen K

I. auf Wertersatz für den PKW, § 346 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 BGB, wegen Unterganges.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch sind nach A III. gegeben, weil §§ 346 ff. BGB nach § 326 Abs. 5 BGB anzuwenden sind.
2. Wegen Unterganges des zurückzugebenden Fahrzeuges bleibt nur Wertersatz möglich.
3. Ausschluss des Wertersatzes nach § 346 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BGB? Die Vorschrift ist einschlägig, da die Anwendung des Rücktrittsrechts auf dem gesetzlichen Rücktrittsrecht des § 326 Abs. 5 BGB beruht (oder auf § 326 Abs. 4, für den sie sinngemäß gelten muß, da auch im Falle des § 326 Abs. 1 BGB das Rückgewährschuldverhältnis durch eine (objektive) Pflichtverletzung des Verkäufers ausgelöst worden ist und sich der Verkäufer infolgedessen nicht darauf verlassen darf, dass der Gefahrübergang auf den Käufer endgültig ist (so die ausdrückliche Begründung zum Rücktrittsrecht in Bundestags-Drucks. 14/6040 S. 196)). Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB sind auch insofern erfüllt, als K sich nach dem Sachverhalt in der Gefahrensituation offenbar so verhalten hat, wie er sich mit einem endgültig ihm gehörenden PKW verhalten hätte, und hierbei keine grobe Fahrlässigkeit an den Tag gelegt hat (§ 277 BGB). § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB enthält aber eine gleichartige Haftungserleichterung wie §§ 708, 1359, 1664 BGB. Bei diesen Vorschriften nimmt die st. Rspr. an, dass sie für das Verhalten im Straßenverkehr nicht anzuwenden seien. Dies könnte man auf § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB übertragen. Die besseren Gründe (auf die man aber nicht zu kommen braucht, um die Höchstnote zu erzielen) sprechen dafür, § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB unabhängig von dem Lebensbereich, in dem sich das Verhalten des Rückgewährpflichtigen auswirkt, anzuwenden. Denn die von der Rechtsprechung aus teleologischen Gründen beiseite geschobenen Vorschriften beziehen sich immerhin auf ein Verhalten gegenüber anderen, § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB aber – in der Situation, in der sich der Tatbestand verwirklicht – auf ein Verhalten gegenüber sich selbst, während der Rückgewährgläubiger gar nicht am Straßenverkehr teilnimmt.

II. auf Ersatz der Gebrauchsvorteile des PKW für 4 Wochen nach § 346 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB

Hierbei besteht im Gegensatz zu I. kein Ausschlussgrund. Die Höhe kann nach den für Schadensersatzansprüche gebräuchlichen Nutzungstabellen bestimmt werden.